

## Nachweis der Fahreignung

Eine Beurteilung der Fahreignung bei einer Demenzerkrankung ist möglich durch eine Abklärung der fahrrelevanten körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit.

Die psychischen Leistungsbereiche kann dabei eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe im Rahmen einer informellen Abklärung untersuchen.

Die Beurteilung der Fahreignung kann durch eine psychologische Fahrverhaltensbeobachtung ergänzt werden.

Wenn noch eine ausreichende Fahreignung besteht, kann eine befürwortende Beurteilung schriftlich bescheinigt werden. Dies ist ein Nachweis dafür, dass der Vorsorgepflicht nachgekommen worden ist. Die Bestätigung der Fahreignung gilt allerdings immer nur vorläufig, da eine Demenz eine fortschreitende Erkrankung ist.

Falls die zuständige Fahrerlaubnisbehörde eine amtliche Abklärung der Fahreignung fordert, kann eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe bei den notwendigen Vorbereitungen beraten

## Auf einen Blick

- bei einer Demenz besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- es müssen Mindestanforderungen an die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit erfüllt werden
- eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann eine informelle Untersuchung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen
- treten dort Mängel auf, kann in einer psychologischen Fahrverhaltensbeobachtung beurteilt werden, ob diese Mängel im Realverkehr noch ausgeglichen werden können
- eine amtliche Abklärung der Fahreignung kann nur durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde vorgenommen werden



## Neurokognitive Störungen: Demenz

Informationen zu den  
Eignungsvoraussetzungen  
und zur Vorsorgepflicht

Gesellschaft für  
Neuropsychologie e.V.

Geschäftsstelle Nikolausstraße 10  
36037 Fulda

Telefon 0661 9019665

Fax 0661 9019692

E-Mail: fulda@gnp.de

Arbeitskreis Fahreignung



08/2023



## Demenz

Eine Demenz ist eine vorwiegend im Alter auftretende Erkrankung, die zu einem fortschreitenden Abbau der psychischen Leistungsfähigkeit führt, der weit über die Anzeichen eines normalen Alterungsprozesses hinausreicht. Die Erkrankung beginnt oftmals mit Gedächtnis- und Konzentrationsschwierigkeiten, verändert aber auch das Denk- und Urteilsvermögen sowie die Fähigkeit, rasch und sicher auf schwierige Verkehrssituationen zu reagieren. Damit sind wichtige psychische Funktionen betroffen, die für das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges unerlässlich sind.

Unter bestimmten Umständen können diese Einbußen in frühen Phasen der Erkrankung durch Erfahrung und Anpassungen noch ausgeglichen werden.

Mit einem Fortschreiten der Erkrankung steigt allerdings das Risiko, sich selbst oder andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu gefährden, bis die Fahreignung irgendwann nicht mehr gegeben ist.

## Rechtssituation und Vorsorgepflicht

Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein.

*(§2 Abs.4 StVG)*

Bei einer Demenz kann laut Gesetz die Fahreignung des Erkrankten in Frage gestellt werden. Dies hängt aber von Art und Schwere der Erkrankung ab.

*(§11 und §46 sowie Anlage 4 FeV)*

Bei einer informellen Abklärung erhält die Fahrerlaubnisbehörde keine Meldung über das Vorliegen einer (demenziellen) Erkrankung.

Nach dem Gesetz besteht jedoch eine Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei einer Demenz weiterhin Fahreignung besteht. Andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen nicht gefährdet werden. Es besteht eine Vorsorgepflicht.

*(§2 Abs.1 FeV)*

<p><i>StVG = Straßenverkehrsgesetz</i> <i>FeV = Fahrerlaubnisverordnung</i></p>
---

## Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit

Bei einer Demenz müssen für die Kraftfahreignung bestimmte Mindestanforderungen in folgenden psychischen Leistungsbereichen gegeben sein:

- Orientierungsleistung
  - Konzentrationsleistung
  - Aufmerksamkeitsleistung
  - Reaktionsfähigkeit
  - Belastbarkeit
- (siehe Anlage 5 FeV)*

Eignungsmängel können unter Umständen für eine gewisse Zeit ausgeglichen werden durch

- eine gute Fahrpraxis und die Fähigkeit zu vorausschauendem Fahren
- eine gute Selbstwahrnehmung und Risikoeinschätzung
- eine sicherheitsbewusste Grundeinstellung
- neuropsychologische Therapie
- Behandlung mit Medikamenten
- technische Maßnahmen (z.B. Fahrzeuganpassungen).